



Benutzungssatzung der Stadtbücherei Mühldorf a. Inn

Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende Benutzungssatzung (Büchereisatzung):

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Kreisstadt Mühldorf a. Inn im Sinne von Art. 21 GO. Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Stadt sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger.
- (2) Die Benutzung der Stadtbücherei ist jedermann im Rahmen dieser Benutzungssatzung gestattet.
- (3) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (4) Mit dem Betreten der Stadtbücherei entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis auch ohne Anmeldung; es gilt die Benutzungssatzung.
- (5) Die Gebühren und Auslagen, die sich aus der Benutzung der Stadtbücherei ergeben, sind in der Satzung der Kreisstadt Mühldorf a. Inn über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Mühldorf a. Inn (Gebührensatzung) geregelt.

§ 2 Anmeldung

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises mit Adressnachweis an. Folgende personenbezogene Daten werden zur Abwicklung der Benutzung unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert und verarbeitet:
 - Name und Vorname
 - Geburtsdatum
 - Straße und Wohnort
 - Telefonnummer und Email-Adresse (Angabe freiwillig)
 - ggf. Name und Adresse von Erziehungsberechtigten

Nach Rückgabe des Büchereiausweises werden die Daten gelöscht. Die Daten werden auch nach einer angemessenen Frist gelöscht, wenn der Büchereiausweis nicht zur Ausleihe genutzt und die Jahresgebühr nicht gezahlt wurde.

- (2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder der/s Erziehungsberechtigten zur Nutzung der Stadtbücherei erforderlich.
- (3) Nach der Anmeldung wird ein Büchereiausweis ausgehändigt, der nicht übertragbar ist und der Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Der Verlust des Büchereiausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Büchereiausweises entsteht, haftet der Benutzer/die Benutzerin bzw. deren gesetzliche Vertreter.
- (4) Namens- und Anschriftenänderungen sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Büchereiausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Benutzung der Stadtbücherei nicht mehr beabsichtigt ist.

§ 3

Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Büchereimedien können zur Benutzung außerhalb der Stadtbücherei nur gegen Vorlage des gültigen Büchereiausweises ausgeliehen werden. Die Stadtbücherei ist berechtigt, die Nutzung bestimmter Werke auf die Bibliotheksräume zu beschränken.
- (2) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 28 Kalendertage und kann verlängert werden, sofern die Medien nicht vorgemerkt sind. Sie kann sowohl für Teile des Bestandes als auch in Einzelfällen verkürzt oder verlängert werden.
- (3) Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer/die Benutzerin wird benachrichtigt, sobald das vorbestellte Medium zur Abholung bereit liegt. Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist von 10 Tagen nicht abgeholt, kann die Stadtbücherei anderweitig darüber verfügen. Bei mehreren Vorbestellungen entscheidet die Reihenfolge der Bestellung. Vorbestellungen können in einzelnen Fällen zahlenmäßig beschränkt oder verweigert werden.
- (4) Die Stadtbücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
- (5) Die Weitergabe von aus der Stadtbücherei entlehene Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (6) Die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Leihverkehr (Fernleihe)

- (1) Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können über den Leihverkehr gegen eine Gebühr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

- (2) Bei der Besorgung von Titeln und Kopien im Leihverkehr wird der Benutzer/die Benutzerin benachrichtigt, wenn die bestellte Literatur eingetroffen ist. Nicht abgeholte Sendungen werden nach einer Bereitstellungsfrist an die liefernde auswärtige Bibliothek zurückgeschickt, gelieferte Kopien werden vernichtet.
- (3) Für die Benutzung der im Leihverkehr beschafften Werke gelten die besonderen Auflagen der liefernden auswärtigen Bibliothek, im Übrigen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung (z.B. bei Überschreitung der Leihfrist).

§ 5

Behandlung der Medien, Medienersatz, Haftung

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eintragungen, Unterstreichungen, Eigenreparaturen u.ä. sind untersagt und gelten als schadenersatzpflichtige Beschädigung. Der Benutzer/die Benutzerin hat den Zustand der entlehnten Medien nach Möglichkeit sofort zu überprüfen und auf etwaige Mängel hinzuweisen. Erfolgt keine Beanstandung, wird davon ausgegangen, dass das Medium in einwandfreiem Zustand übergeben wurde.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung von Eigentum der Stadtbücherei während der Benutzung, sowie für Schäden, die aus dem Verlust oder dem Missbrauch des Büchereiausweises durch Dritte entstehen, hat der Benutzer/die Benutzerin vollen Ersatz zu leisten, unabhängig von einem Verschulden.
- (4) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe der Medien nach Ablauf der Leihfrist kann die Stadtbücherei vom Benutzer/von der Benutzerin - unabhängig von einem Verschulden - nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die Hergabe anderer gleichwertiger Medien verlangen.
- (5) Audiovisuelle Medien und elektronische Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von Herstellern vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- (6) Die Stadtbücherei haftet nicht für etwaige Schäden, die durch von ihr ausgeliehene Medien entstanden sind.

§ 6

Hausordnung

- (1) Die baulichen Anlagen und die Ausstattung sind pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln.
- (2) Jeder Benutzer/jede Benutzerin hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden.
- (3) Speisen und Getränke dürfen in der Stadtbücherei nicht verzehrt werden. Davon ausgenommen ist nur der Bereich „Lesecafé“ im Erdgeschoss: Hier dürfen Getränke konsumiert werden.

- (4) Tiere (außer Blindenhunde) dürfen in die Räume der Stadtbücherei nicht mitgebracht werden.
- (5) Während des Aufenthaltes in der Stadtbücherei sind Mäntel, Jacken, Taschen und Gepäck sonstiger Art in den dazu vorhergesehenen Taschenschränken einzuschließen.
- (6) Für den Verlust von Geld und Wertsachen haftet die Stadtbücherei nicht.
- (7) Die Stadtbücherei übernimmt keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB. Sie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- (8) Für die Nutzung der Computer und sonstiger Geräte können vom Personal der Stadtbücherei maximale Benutzungszeiten festgesetzt werden.
- (9) Das Mitnehmen von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl betrachtet und angezeigt.

§ 7

Weisungs- und Ausschlussrecht

- (1) Anordnungen und Weisungen des Personals der Stadtbücherei ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei vorübergehend, dauernd oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (3) Wenn ein Benutzer/eine Benutzerin der Aufforderung zur Rückgabe entliehener Medien nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, ist die Stadtbücherei berechtigt, die Ausleihe weiterer Medien einzustellen und zu diesem Zweck den Büchereiausweis zu sperren.

§ 8

Ergänzende Benutzungsregelungen für EDV- und Internetarbeitsplätze

- (1) Die Stadtbücherei haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer/Benutzerinnen der EDV-Arbeitsplätze und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern/Benutzerinnen und Internet-Dienstleistern.
- (2) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die aufgrund von fehlerhaften Inhalten der benutzten Medien entstehen, für Schäden, die durch die Nutzung der Bücherei-Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Daten oder Medienträgern entstehen, für Schäden, die durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) Die Stadtbücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

- (4) Der Benutzer/die Benutzerin verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Stadtbücherei oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.
- (5) Der Benutzer/die Benutzerin verpflichtet sich die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch seine/ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Stadtbücherei entstehen, zu übernehmen und bei Weitergabe der Zugangsbeziehung an Dritte alle dadurch entstehenden Schäden zu tragen.
- (6) Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren, sowie eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.
- (7) Die Benutzung der Internet-Arbeitsplätze erfordert eine Anmeldung, sowie die Beachtung zeitlicher und programmbezogener Nutzungsbeschränkungen an den einzelnen Arbeitsplätzen.
- (8) Die Benutzung der Internetarbeitsplätze und des WLAN durch Minderjährige bedarf der schriftlichen Einverständniserklärung durch die Erziehungsberechtigten. Sie muss bei jeder Nutzung vorgelegt werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung der Stadtbücherei vom 30.07.2010 ihre Wirksamkeit. Für alle Vorgänge bis zum 31.12.2015 gilt die vorgenannte Benutzungsordnung weiter.

Mühldorf a.Inn, 07.12.2015

Marianne Zollner
1. Bürgermeisterin